

2434 054

BUNDESGERICHTSHOF

IX 20 669/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon J [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

S O S S E

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. April 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Widerruf des zugunsten der Klägerin ergangenen Bescheids vom 22. Februar 1963 kann, auch soweit der in diesem Bescheid anerkannte Anspruch auf noch zu bewirkende Entschädigungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 BGG entzogen werden soll, wirksam nur durch einen die Frist des § 203 Abs. 2 BGG währenden Bescheid ausgesprochen werden. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 201 Abs. 1, § 203 BGG). Die Meinung des Berufungsgerichts, ein durch Bescheid anerkannter Anspruch auf künftig fällig werdende Rentenzahlungen könne nach § 7 Abs. 1 BGG ohne Bindung an die Frist des § 203 Abs. 2 BGG versagt werden, ist schlicht falsch. Dieser Fehler wirkt aber keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Nach den Fortstellungen des Berufungsgerichts,

die dem im Berufungsverfahren eingeschrittenen Vertreter des Beklagten entsprechen, hat sich der Bevollmächtigte der Klägerin einer unzulässigen eidesstattlichen Versicherung einer dritten Person bedient, die er vorstellend zu dieser Versicherung verpflichtet hatte. Er hat sich damit unzulässiger Mittel im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 BGB bedient (BGH Bescheid vom 20. September 1973 - IX ZB 177/73). Es kommt nicht darauf an, ob der Antragsteller oder sein gesetzlicher oder gewillkürter Vertreter dem Tatbestand des § 7 BGB verfallen ist und damit die Forderung verleiht, die diese Bestimmung verfolgt. Verschulden oder Nichtverschulden des Vertretenen gehören allerdings zu den Umständen, die die Haftung in ihre Innenverhältnisse einbeziehen und (BGR NrV 1970, 350).



Davon weicht die im Zweiten Rechtszug gegebene Begründung des Beklagten für den Widerruf nicht ab. Die Ermessensertügelungen sind auf den vorliegenden Fall zugeschnitten und nicht zu beanstanden. Ihre Würdigung durch den Tatrichter läßt keinen Grund für die Zulassung der Revision erkennen.

Dr. Thum

Fuchs